

Uhr arbeiteten, sei deren Einberufung zum Wehrdienst unzumutbar, zumal die Einstellung eines Vertreters im eigenen Betrieb häufig kein gangbarer Weg sei. Daneben spricht sie den Bereich der offenen Vermögensfragen an. Hier würden die einzelnen Petitionen von den Ausschüssen der Länder bearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt sei der Bereich des Mietrechts, insbesondere des Kündigungsschutzes. Während die Mieter die derzeitigen Regelungen der Nutzungsentgelte für Freizeitgrundstücke kritisierten und eine Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes verlangten, bemängelten die Eigentümer die Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Frau Nickels nennt insbesondere das Altschuldenhilfegesetz, das Mietenüberleitungsgesetz, die dort enthaltenen unklaren Gesetzesformulierungen und die sich daraus ergebenden Probleme.

Ein besonderes Problemfeld sei die ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus Vietnam. Bezüglich der Petitionen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen verweist Frau Nickels auf die Debatte des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1996. Dort seien etliche Petitionen als Material bzw. zur Kenntnis überwiesen worden, die sich vor allen Dingen mit der Lage der Zivildeportierten aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie beschäftigten. Dieser Personenkreis sei im Hinblick auf Entschädigungsregelungen gegenüber anderen deutlich benachteiligt. Es werde nach wie vor beklagt, daß materielle Entschädigungsleistungen zu gering ausfielen. Dies gelte auch für Haftentschädigungen. Daneben werde die Anrechnung der Eingliederungshilfe kritisiert. In diesem Zusammenhang erwähnt sie, daß die Nachkommen der Opfer einen eigenständigen Anspruch auf Kapitalentschädigung verlangen. Sie weist darauf hin, daß ihr diese Forderungen zum Teil durchaus berechtigt erschienen. Trotz der Finanzlage des Bundes und der Länder regt Frau Nickels an, in Anbetracht der schweren Leiden dieser Opfergruppen und des fortgeschrittenen Lebensalters der Betroffenen darüber nachzudenken, gleichwohl Entschädigungsleistungen zu gewähren bzw. zu erhöhen.

Abschließend erwähnt Frau Nickels, daß im Jahr 1994 etwa 5.000 Eingaben aus den neuen Bundesländern eingegangen seien. Im Jahr 1995 seien es bereits 5.800 Eingaben gewesen. Der Anteil der Petitionen aus den neuen Bundesländern an der Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen betrage demnach 27,4 %. Dabei sei zu berücksichtigen, daß das Land Berlin in der Statistik den alten Bundesländern zugerechnet werde. Demnach entfielen auf eine Million Einwohner in den alten Bundesländern 221 Eingaben, in den neuen Bundesländern dagegen 410 Eingaben. Dementsprechend hoch sei der Problemdruck auf den Petitionsausschuß und das Parlament.

**Der Vorsitzende** dankt Abg. Christa Nickels für ihre Ausführungen und erteilt der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kozian, MdL, das Wort.

**Frau Kozian, MdL**, weist auf die geringe Bevölkerungsdichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hin. Sie berichtet, daß den Landtag pro Jahr durchschnittlich 700 Petitionen erreichen. Bei den die Bevölkerung besonders inter-

essierenden Problemen seien dies zum Teil jedoch deutlich mehr, so zum Thema Kreisgebietsreform über 40.000 Eingaben. Die Frage der mit den Verhältnissen und den Vorgehensweisen in der DDR im Zusammenhang stehenden Petitionen sei kaum präzise zu beantworten. Der größte Teil der seit 1990 behandelten Petitionen stehe im Zusammenhang mit solchen Vorgängen. Die über 600 eingegangenen Petitionen zu offenen Vermögensfragen stünden im Zusammenhang mit dem teilweise willkürlichen Umgang mit dem Eigentum in der früheren DDR. Dazu kämen Probleme mit dem Umgang der Folgen der Bodenreform bzw. den Bodenreform-Grundstücken. Hinzu kämen Petitionen, die die Vertreibung von Bewohnern aus dem Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR bzw. die Enteignung von Pensionsbesitzern in den Ostseebädern betrafen. In diesem Zusammenhang nennt sie insbesondere die Aktion „Rose“. Zu Problemen der Rehabilitierung erreichten den Petitionsausschuß nach ihren Angaben rund 60 Petitionen. Die von den Petenten vorgebrachten Anliegen zeigten, welche großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen zur Rehabilitierung und Entschädigung bestünden. Sie weist darauf hin, daß die von den Opfern erwartete Durchsetzung der Gerechtigkeit nur in den wenigsten Fällen gelingen könne. Frau Kozian geht auf die zunehmenden bürokratischen Hürden in Form von Antragsformularen etc. ein. Sie ist der Auffassung, daß sich dies für die Opfer als eine erneute Schikane bzw. Verhöhnung darstellt. Daher sei es dringend erforderlich, die Antragsteller zu beraten und zu unterstützen. Sie räumt ein, daß das in vielen Fällen sogar geschieht, zumal den Petitionsausschuß nur solche Fälle erreichten, in denen dies offenbar versäumt wurde. Sie trägt dann ein Beispiel eines Petenten vor, der wegen des Herunterreißen einer Fahne in den 60er Jahren sieben Wochen in Haft gehalten worden war, ohne heute Unterlagen über diese Haftzeit oder über eine Gerichtsverhandlung zu besitzen, und der diese Tat nach wie vor bestreitet. Dem Petenten sei nach Antragstellung auf strafrechtliche bzw. berufsrechtliche Rehabilitierung von der zuständigen Staatsanwaltschaft in Schwerin mitgeteilt worden, daß es legitim sei, wenn Staaten die Beschädigung oder Verunglimpfung ihrer Symbole mit strafrechtlichen Sanktionen schützten. Zugleich sei der Petent nach den näheren Umständen der Tat, die er bestreitet, gefragt worden. Frau Kozian ist der Ansicht, an diesem Beispiel werde deutlich, daß sich der Bearbeiter bei der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht der Mühe unterzogen habe, das Anliegen des Petenten zu verstehen. Das Beispiel zeige, daß der Petent kein Vertrauen in die zuständigen Rehabilitierungsbehörden mehr haben könne. Darüber hinaus erwähnt sie das Beispiel eines Petenten, der in den 50er Jahren aus politischen Gründen seine Heimat verlassen hatte, sein Anwesen mit allem, was darauf war, zurücklassen mußte und dessen zurückgelassene Gebäude in den 80er Jahren abgerissen worden waren. Nachdem er nunmehr einen Bauantrag gestellt hatte, wurde dieser mit dem Hinweis auf mangelnde Genehmigungsfähigkeit wegen Belegenheit im Außenbereich (§ 35 BauGB) abgewiesen. Frau Kozian ist der Ansicht, daß gesetzliche Regelungen nicht in allen Fällen die Garantie der Gerechtigkeit für Menschen, denen in der DDR Unrecht widerfahren ist, böten. Dazu seien die Schicksale zu unterschiedlich und die Sach-